Ursprungsangabe bei Kulturchampignons

Luxemburg (nr) Der EuGH entschied, dass das Ursprungsland von Kulturchampignons das Ernteland ist, und zwar unabhängig davon, ob die wesentlichen Produktionsschritte in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union erbracht werden und ob die Kulturchampignons erst drei oder weniger Tage vor der ersten Ernte ins Erntegebiet verbracht werden. (Az.: C-686/17 vom 04.09.2019)

Im Rahmen dieses Urteils fällte der EuGH eine wesentliche Entscheidung bezüglich der Verwendung von geografischen Angaben bzw. Herkunfts-/Ursprungsangaben. Dabei handelte es sich um ein Vorlageverfahren, welches der Bundesgerichtshof mit der Entscheidung vom 21.09.2017 dem EuGH vorlegte.

Materiell geht es vor allem um die Frage, welches Ursprungsland von Kulturchampignons nach der europäischen Vermarktungsnorm in Verbindung mit den europäischen Zollvorschriften anzugeben ist. Und zwar unter der Prämisse, dass die Ernte in einem Land erfolgte, in das die Kulturchampignons erst wenige Tage vor der Ernte durch einen Transport in sogenannten Kulturkisten eingeführt worden sind.

Genauer ging es im konkreten Vorlagefall um folgende Produktionsschritte:

- 1. Verschnitt und Vermischung der Rohsubstanzen für den Kompost in Belgien und den Niederlanden (Dauer: 7–11 Tage)
- 2. Pasteurisierung und Aufbereitung des Komposts in den Niederlanden (Dauer: 5–6 Tage)
- 3. Injizieren der Pilzsporen (Myzel) in den Kompost in den Niederlanden (Dauer: 15 Tage)
- 4. Initiieren der Fruchtkörperbildung auf einer Torf- und Kalkschicht in Kulturkisten in den Niederlanden; dabei wachsen die Pilze innerhalb von 10–11 Tagen etwa 3 mm
- 5. Transport der Kulturkisten nach Deutschland, anschließend 1. Ernte der Champignons nach 1–5 Tagen und 2. Ernte der Champignons nach 10–15 Tagen

Diesbezüglich hat der EuGH entschieden, dass das Ursprungsland von Kulturchampignons das Ernteland ist, und zwar unabhängig davon, ob die wesentlichen Produktionsschritte in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union erbracht werden und ob die Kulturchampignons erst drei oder weniger Tage vor der ersten Ernte ins Erntegebiet verbracht werden.

Außerdem stellte der EuGH klar, dass das lebensmittelrechtliche Irreführungsverbot nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. a) der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) bei frischem Obst und Gemüse gerade nicht auf die Pflichtangabe des Ursprungslandes gemäß den europäischen Vermarktungsnormen angewandt werden darf. Dementsprechend entschied der EuGH, dass keine aufklärenden Zusätze als Ergänzung der obligatorischen Angabe des Ursprungslandes vorgeschrieben werden dürfen, zum Zwecke der Vorbeugung einer möglichen Irreführung der Verbraucher im Sinne von Art. 7 Abs. 1 Buchst. a) der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV). Die Entscheidung des EuGHs trifft allerdings nicht den Kern der aktuellen Verbraucherpolitik, die viel Wert auf Transparenz im Zusammenhang mit der Verwendung von geografischen Angaben bei Lebensmitteln legt.